

Vorlage der Spezialkommission 2006/10 „Bildungs- und Schulgesetz“

vom 18. April 2008

08-29

Fassung nach 1. Lesung Kantonsrat (Stand 17.03.08) mit Anträgen der SPK für Rückkommen vom 05.05.08

Bildungsgesetz

Anhang 1

Vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Grundlagen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt Ziele, Grundsätze und Gliederung des Bildungswesens.

² Das Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen.

Anträge SPK zu Abs. 2 und 3 (neu):

² *Es gilt für die öffentlichen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Institutionen des Bildungswesens.*

³ *Zudem werden das Bildungswesen im Bereich der Primarstufe, der Sekundarstufe I, der Sonderschulung, der Kantonsschule und der Pädagogischen Hochschule im Schulgesetz und die Berufsbildung im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz geregelt.*

Art. 2

Ziel

¹ Das Bildungswesen bildet den Menschen entsprechend seinen Anlagen und Eignungen.

² Es fördert die Entwicklung zur mündigen, toleranten und verantwortungsbewussten Persönlichkeit und legt Grundlagen für die berufliche Tätigkeit sowie für das Zusammenleben in der Gesellschaft.

Art. 3

Grundsätze

¹ Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot. Der Gedanke des lebenslangen Lernens ist wegleitend.

² Der Kanton arbeitet mit den Kantonen, dem Bund und anderen Trägerschaften des Bildungswesens zusammen.

³ Der Kanton entwickelt das Bildungswesen im Rahmen nationaler oder regionaler Vorgaben und Koordinationsvorhaben.

Art. 4

Qualitätsentwicklung und -sicherung

¹ Qualitätsentwicklung und –sicherung im Bildungswesen sind Aufgaben aller Beteiligten im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

² Die Führung liegt beim Kanton.

Art. 5

Prävention

Der Kanton fördert die Sucht- und Gewaltprävention und ergreift Massnahmen zur Gesundheitsförderung.

Art. 6

Bildungsstufen

¹ Das Bildungswesen gliedert sich in die Primarstufe, die Sekundarstufe I, die Sekundarstufe II und die Tertiärstufe.

² Die Sekundarstufe II umfasst die berufliche Grundbildung einschliesslich ihrer Vorbereitungsangebote und der Berufsmaturität sowie die Ausbildungsgänge der Kantonsschule.

³ Die Tertiärstufe besteht aus der Ausbildung an Hochschulen, Fachhochschulen und Höheren Fachschulen.

⁴ Der Kanton fördert die Durchlässigkeit zwischen und in den Bildungsstufen.

Antrag SPK zu Abs. 1a (neu):

^{1a} Die Primarstufe besteht aus der Vorschule bzw. Eingangsstufe sowie der Primarschule. Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarschule an und umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht.

Art. 7

Schulentwicklung

¹ Der Regierungsrat kann für die Weiterentwicklung des Bildungswesens neue Formen der Schulbildung zur Erprobung oder definitiven Einführung anordnen.

² Im Rahmen von Erprobungen kann von der ordentlichen Gesetzgebung abgewichen werden, soweit die Erreichung der Ziele des Bildungswesens gewährleistet bleibt.

Art. 8

Mitwirkung der Lehrenden

¹ Lehrende haben bei bildungspolitischen Themen sowie bei Schul- und Erziehungsfragen gegenüber Regierungsrat und Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht. Zu diesem Zweck organisieren sie sich kantonal in geeigneter Form.

² Eine sich aus Vertretungen der Stufen und der kantonalen Standesorganisationen zusammensetzende Lehrpersonalkommission hat bei standespolitischen Fragen ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber Regierungsrat und Bildungsdepartement.

Anträge SPK zu Abs. 1 und 2:

¹ *Lehrende haben bei bildungspolitischen Themen sowie bei Schul- und Erziehungsfragen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht. Zu diesem Zweck organisieren sie sich kantonal in geeigneter Form.*

² *Eine aus Vertretungen der Stufen und der kantonalen Standesorganisationen zusammengesetzte Lehrpersonalkommission hat bei standespolitischen Fragen ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber dem Bildungsdepartement.*

II. Kantonale Organe

Art. 9

Regierungsrat

Der Regierungsrat ist das strategische Führungsorgan. Er übt die Aufsicht über das Bildungswesen im Kanton aus.

Hinweis SPK:

Art. 9a

Bildungskommission

Formulierungsvorschlag der SPK folgt für 2. Lesung.

Art. 10

Bildungsrat

¹ Der Bildungsrat ist das Beratungsorgan für den Regierungsrat und das Bildungsdepartement.

² Ihm steht in pädagogischen und bildungspolitischen Fragen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht zu.

Art. 11

Zusammensetzung

¹ Der Bildungsrat setzt sich zusammen aus:

a. dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Bildungsdepartementes;

b. zwei Vertretenden der Lehrenden;

c. sechs weiteren Mitgliedern, die sich insbesondere aus den Bereichen Bildung, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft rekrutieren.

² Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates die Mitglieder des Bildungsrates.

³ Das Mitglied des Regierungsrates führt von Amtes wegen den Vorsitz.

⁴ Der Bildungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Antrag SPK (Streichung Abs. 2 bis 4):

Der Bildungsrat setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsteher bzw. der Vorsteherin des Bildungsdepartementes;*
- b. zwei Vertretenden der Lehrenden;*
- c. sechs weiteren Mitgliedern, die sich insbesondere aus den Bereichen Bildung, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft rekrutieren.*

Art. 12

Wahl

- ¹ Die Mitglieder des Bildungsrates werden auf Amtsdauer gewählt.
- ² Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

Anträge SPK zu Marginalie + Abs. 1 bis 3:

Wahl und Konstituierung

- ¹ *Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates die Mitglieder des Bildungsrates.*
- ² *Sie werden auf Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.*
- ³ *Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des Bildungsdepartementes führt von Amtes wegen den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Bildungsrat selbst.*

Art. 13

Bildungsdepartement

- ¹ Das Bildungsdepartement erfüllt die Aufgaben, die ihm durch Gesetze, Dekrete, Verordnungen oder Beschlüsse des Regierungsrates übertragen werden. Ferner erledigt es alle Angelegenheiten des Bildungswesens auf kantonaler Ebene, die nicht einer anderen Instanz übertragen worden sind.
- ² Es erhebt die für die Planung und Führung notwendigen Personendaten sowie die Verwaltungsdaten der öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen.

Antrag SPK zu Abs. 1:

- ¹ *Das Bildungsdepartement ist zuständig für den Vollzug aller Aufgaben im Bildungswesen auf kantonaler Ebene, die nicht einer anderen Instanz übertragen worden sind.*

III. Trägerschaften

Art. 14

Gemeinden

Die Gemeinden sind Träger der öffentlichen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

Art. 15

Kanton

Der Kanton ist Träger der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie der öffentlichen Sonderschulen.

IV. Infrastruktur

Art. 16

Schulanlagen

¹ Die Schulträger sorgen für die Bereitstellung, die Ausrüstung, den Betrieb und den Unterhalt der Schulanlagen.

² Sie tragen die Investitions- und die Betriebskosten, soweit nichts anderes vorgesehen ist.

³ Die Schulanlagen müssen den besonderen baulichen Vorgaben für Schulanlagen entsprechen. Das Nähere regelt das Dekret.

Art. 17

Lehrmittelverlag

Der Kanton kann allein oder zusammen mit anderen Kantonen zur Beschaffung von Lehrmitteln und Lehrmaterial einen Lehrmittelverlag führen.

Art. 18

Mediotheken

An den Schulen richten die Schulträger für Lernende und Lehrende Mediotheken ein.

V. Stipendien und Darlehen

Art. 19

Grundsatz

Für Ausbildungen ab der Sekundarstufe II kann der Kanton Stipendien oder Darlehen gewähren.

Antrag SPK zu Abs. 2 (neu):

² Das Stipendien- und Darlehenswesen wird durch Dekret des Kantonsrates geregelt. Dieses legt den Kreis der Anspruchsberechtigten sowie Voraussetzungen und Umfang der Leistungen fest.

Antrag SPK zu Art. 19a (neu)

Art. 19a

Amtsdauer gewählter Behördemitglieder

Tritt das vorliegende Gesetz vor Ablauf der Amtsdauer der unter dannzumal geltendem Recht gewählten Behördemitglieder in Kraft, so endet damit auch deren Amtsdauer.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 20

Bildungsrat: Erste Amtsdauer

Die erste Amtsdauer des mit In-Kraft-Treten des Bildungsgesetzes eingesetzten Bildungsrates dauert bis zum Ablauf der Amtsdauer der dannzumal gewählten kantonalen Behörden.

Art. 21

Ausführungsbestimmungen

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen und solange neue Vorschriften gestützt auf dieses Gesetz nicht erlassen sind.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Regelung der Einzelheiten

Das Schulgesetz und das Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz sowie die entsprechenden Dekrete und Verordnungen regeln das Nähere.

<p><u>Antrag SPK:</u> Streichung von Art. 22</p>
--

Art. 23

Redaktionelle Anpassungen

Der Regierungsrat kann von diesem Erlass abweichende Bestimmungen und Bezeichnungen in weiteren Gesetzen und Dekreten im Sinne dieses Gesetzes auf dem Verordnungsweg redaktionell anpassen.

Art. 24

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem Schulgesetz vom ... auf einen vom Regierungsrat zu bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Schulgesetz

Anhang 2

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zum Bildungsgesetz das Bildungswesen an den öffentlichen Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, die private Schulung. Die Berufsbildung gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung wird in einem separaten Gesetz geregelt.

Antrag SPK:

Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zum Bildungsgesetz das Bildungswesen an den öffentlichen Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, die private Schulung.

Art. 2

Ziele

¹ Erziehung und Bildung

- a. ist ein umfassender Prozess, der Lernende in ihren intellektuellen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten fördert;
- b. hilft den Lernenden in der Entwicklung zu selbstverantwortlichen Personen und nutzt ihre Ressourcen und ihre Kompetenzen.

² Lernende übernehmen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend Verantwortung für das eigene Lernen.

³ Erziehungsberechtigte

- a. tragen die hauptsächliche Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder;
- b. sind verantwortliche Partner von Schulen, Lehrenden und Fachpersonen;
- c. unterstützen ihre Kinder, die Lehrenden und Fachpersonen in ihrer Arbeit.

⁴ Lehrende und Fachpersonen

- a. vermitteln Werte, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- b. bereiten die Lernenden auf weitere Ausbildungen vor;
- c. tragen Mitverantwortung für die Erziehung der Lernenden.

⁵ Schulinstanzen und pädagogische Fachstellen

- a. fördern die Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten;
- b. sorgen für Qualitätssicherung und Organisation;
- c. definieren und koordinieren die Bildungsinhalte;
- d. tragen zu einer kontinuierlichen Entwicklung des Bildungswesens bei.

Art. 3

Recht auf Bildung

Lernende mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht auf Bildung gemäss dem in diesem Gesetz geregelten Bildungsangebot.

Art. 4

Öffentliche Schulen

Öffentliche Schulen werden von Gemeinden oder vom Kanton als Träger geführt.

Art. 5

Private Schulung

¹ Die Führung von Privatschulen und privater Unterricht an der Primarstufe und an der Sekundarstufe I bedürfen einer Bewilligung des Bildungsdepartementes.

² Die Bewilligung für die Führung von Privatschulen und für den privaten Unterricht wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind.

³ Privatschulen und privater Unterricht gemäss Abs. 2 unterstehen der Aufsicht des Bildungsdepartementes.

II. Bildungsangebote

Art. 6

Primarstufe

¹ Die Primarstufe umfasst die Vorschule bzw. die Eingangsstufe sowie die Primarschule und dauert insgesamt acht Jahre.

² Sie vermittelt den Lernenden die Grundausbildung und bereitet sie auf die Schulen der Sekundarstufe I vor.

Antrag SPK zu Abs. 3 (neu):

³ Die Promotion wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 7

Sekundarstufe I

¹ Die Sekundarstufe I vermittelt den Lernenden eine Ausbildung, die sie auf die berufliche Grundbildung oder auf eine weiterführende Schule der Sekundarstufe II vorbereitet.

² Sie umfasst drei Schuljahre.

³ Sie wird in nach Anforderungsniveau getrennter Form kooperativ oder in gegliederter Form geführt und ist durchlässig.

Anträge SPK zu Abs. 4 (neu) und 5 (neu):

⁴ Der Regierungsrat wählt eine Übertrittskommission, die das Übertrittsverfahren leitet und die Zuteilungsentscheide der Schulverbandsleitung auf Rekurs der Erziehungsberechtigten hin überprüft. Die Übertrittskommission besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus je einer Vertretung der Primarstufe und der Sekundarstufe II, je zwei Vertretungen der Sekundarstufe I und der Schulaufsicht sowie einer Vertretung der Erziehungsberechtigten.

⁵ Die weiteren Einzelheiten des Übertritts und die Promotion werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 7a

Tagesstrukturen

¹ An den Schulen der Primarstufe findet der Unterricht an allen Vormittagen in Blockzeiten statt.

² Die Gemeinden bzw. Schulverbände bieten an den Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. Sie haben diesbezüglich alle drei Jahre eine Bedarfsabklärung durchzuführen.

Art. 8

Besondere Förderung

¹ Kanton und Gemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für angemessene Förderangebote für Lernende, welche

- a. die Lernziele nicht erreichen;
- b. eine besonders hohe Begabung aufweisen;
- c. aufgrund ihrer körperlichen, sprachlichen, sozialen oder intellektuellen Fähigkeiten oder ihres Verhaltens eine besondere Förderung brauchen.

² Die Förderung erfolgt in integrativen Schulformen. In begründeten Fällen kann sie auch in speziellen Schulen, Klassen, Gruppen oder durch Einzelmassnahmen erfolgen. Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen über die Sonderschulung.

^{2a} Jede Schule verfügt über ein integrativ ausgerichtetes Grundangebot.

³ Die besondere Förderung kann im Fall einer Beeinträchtigung bereits vor der Schulpflicht einsetzen. Zuständig ist der Kanton.

⁴ Eine langfristige besondere Förderung setzt in der Regel die Abklärung bei einer kantonalen oder vom Bildungsdepartement bestimmten Fachstelle voraus.

Art. 9

Sonderschulung

¹ Die Sonderschulung dient der Schulung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im vorschul-, schul- und nachschulpflichtigen Alter längstens bis zum 20. Lebensjahr, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in Regelklassen auch durch besondere Förderung nicht zu folgen vermögen.

² Die Sonderschulung erfolgt entweder in einem sonderpädagogischen Kompetenzzentrum oder unterstützt durch heilpädagogische Zusatzangebote in integrativen Schulformen in einer Regelklasse.

Antrag SPK zu Abs. 1:

¹ *Die Sonderschulung dient der Schulung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im vorschul-, schul- und nachschulpflichtigen Alter längstens bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in Regelklassen auch durch besondere Förderung nicht zu folgen vermögen.*

Art. 10

Sonderpädagogische Kompetenzzentren

¹ ...

² Die öffentlichen Sonderschuleinrichtungen im Kanton werden unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“ als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen geführt.

³ Das Bildungsdepartement schliesst mit den Schaffhauser Sonderschulen sowie bei Bedarf mit privaten Sonderschulen und weiteren Institutionen Leistungsvereinbarungen ab. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁴ Der Kanton kann die Erfüllung von Bedürfnissen, welche im Kanton Schaffhausen nicht abgedeckt werden, ausserkantonalen Institutionen übertragen.

Antrag SPK zu Abs. 2:

² Die öffentlichen Sonderschuleinrichtungen im Kanton werden unter dem Namen „Schaffhauser Sonderschulen“ als eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Schaffhausen geführt. Zweck, Organisation und Finanzierung der Schaffhauser Sonderschulen sowie die Rechte und Pflichten der Schulbeteiligten werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt.

Art. 11

Kantonsschule

¹ Die Kantonsschule als eine Schule der Sekundarstufe II vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und bereitet auf Ausbildungen der Tertiärstufe vor.

² Sie umfasst eine mindestens vierjährige Maturitätsschule und eine dreijährige Fachmittelschule mit anschliessendem Praxisjahr.

³ Der Regierungsrat kann der Kantonsschule weitere Ausbildungsgänge angliedern.

Antrag SPK zu Abs. 2a (neu):

^{2a} Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 12

Pädagogische Hochschule

¹ Die Pädagogische Hochschule als Schule der Tertiärstufe bildet Lehrende der Primarstufe aus.

² Sie bietet Weiterbildung für Lehrende der Primarstufe und der Sekundarstufe I an.

³ Die Pädagogische Hochschule betreibt berufsfeldorientierte Forschung.

⁴ Sie wird in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Zürich geführt.

⁵ Der Regierungsrat ist für die Verleihung von Professorentiteln zuständig.

Anträge SPK zu Abs. 1, 1a (neu), 2, 3 und 5:

¹ *Die Pädagogische Hochschule als Schule der Tertiärstufe bildet Lehrende der Primarstufe aus. Die Ausbildung dauert sechs Semester.*

^{1a} *Die Festlegung der Ausbildungsgänge sowie die Regelung von Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen erfolgen durch Verordnung des Regierungsrates.*

² *Die Pädagogische Hochschule bietet Weiterbildung für Lehrende der Primarstufe und der Sekundarstufe I an und betreibt berufsfeldorientierte Forschung.*

³ ...

⁵ *Der Regierungsrat ist für die Verleihung von Professorentiteln zuständig. Er regelt das Verfahren durch Verordnung.*

Art. 12a

Organisation des Unterrichts

Die Schulträger organisieren den Unterricht gemäss den kantonalen Vorgaben.

Antrag SPK:

Der Regierungsrat regelt die Organisation des Unterrichts durch Verordnung. Er legt darin insbesondere die Klassengrössen, die Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen, die Dauer der Unterrichtslektionen, die Anzahl Ferienwochen sowie die Lehrfächer, Lehrpläne, Lehrmittel und Studententafeln fest.

III. Schulbeteiligte

1. Lernende

Art. 13

Schulpflicht

¹ Alle Kinder mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht.

² Die Schulpflicht umfasst elf Jahre.

³ Sie ist in der Regel an öffentlichen Schulen am Aufenthaltsort bzw. im entsprechenden Schulverband zu erfüllen.

Art. 14

Schuleintritt

Die Kinder werden mit dem vollendeten vierten Altersjahr eingeschult. Stichtag ist der 31. Juli.

Art. 15

Aufschub der Schulpflicht

¹ Der Beginn der Schulpflicht kann um ein Jahr aufgeschoben werden.

² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.

Art. 16

Übertritt in die Primarschule

¹ Sowohl ein vorzeitiger als auch ein späterer Übertritt in die Primarschule sind möglich.

² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.

Art. 17

Überspringen oder Repetieren einer Klasse

¹ Das Überspringen sowie das freiwillige Repetieren einer Klasse sind möglich.

² Es kann eine Abklärung durch eine kantonale oder vom Bildungsdepartement bestimmte Fachstelle erfolgen.

Art. 18

Schulaustritt

¹ Der Schulaustritt erfolgt in der Regel nach Absolvieren der dritten Klasse der Sekundarstufe I. Ein früherer Austritt ist nach dem Besuch von elf Schuljahren möglich.

² In begründeten Fällen können Lernende bereits vor Erfüllung der Schulpflicht entlassen werden.

Art. 19

Zeugnis

¹ Die Leistungen der Lernenden werden spätestens ab der Primarschule regelmässig beurteilt und im Zeugnis festgehalten. Die Leistungsbeurteilung bildet die Grundlage für die Beförderung.

² Auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I gibt das Zeugnis zusätzlich Auskunft über die Sozial- und Selbstkompetenz.

³ Die im Zeugnis festgehaltenen Daten unterliegen der Aufbewahrungspflicht.

Art. 20

Rechte

¹ Die Lernenden haben Anspruch auf

- a. Bildung, die auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes und des Lehrplanes vermittelt wird;
- b. Achtung und Stärkung ihrer Persönlichkeit;
- c. Auskunft von Lehrenden und Schulinstanzen sowie von Fachstellen über sie betreffende Daten und Fragen.

² Es wird ihnen eine angemessene Mitwirkung in Sach- und Organisationsfragen eingeräumt.

Antrag SPK zu Abs. 1 lit. c:

c. Auskunft von Lehrenden und Schulinstanzen sowie von Fachstellen über sie betreffende Daten.

Art. 22

Pflichten

Die Lernenden

- a. sind für ihre Bildung mitverantwortlich;
- b. tragen zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei.

Art. 23

Massnahmen

¹ Gegen Lernende, die ihren Pflichten nicht nachkommen, können Massnahmen ergriffen werden.

² In schweren Fällen kann die Schulverbandsleitung Lernende von der Schule ausschliessen, auch wenn sie noch der Schulpflicht unterstehen.

2. Erziehungsberechtigte

Art. 24

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte sind Personen, die das Sorgerecht für das betreffende Kind innehaben.

Antrag SPK:

Erziehungsberechtigte sind Personen, welchen das Recht zur Ausübung der elterlichen Sorge gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zukommt.

Art. 25

Rechte

¹ Die Erziehungsberechtigten werden regelmässig über die schulische Entwicklung ihrer Kinder informiert.

² Sie haben nach Absprache mit den Lehrenden das Recht auf Schulbesuche.

Art. 26

Mitwirkung

Organisationen von Erziehungsberechtigten wird eine angemessene Mitwirkung in Sach- und Organisationsfragen eingeräumt.

Art. 27

Pflichten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet

- a. mit der Schule und den Lehrenden zusammenzuarbeiten und letztere in ihrem Berufsauftrag zu unterstützen;
- b. ihre Kinder anzuhalten, Regeln und Weisungen der Schule anzuerkennen und einzuhalten.

Art. 28

Massnahmen

Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten gegenüber der Schule nicht nachkommen, können ermahnt oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden.

3. Lehrende und Fachpersonen

Art. 29

Anstellungsverhältnis

¹ Lehrende, Fachpersonen und Schulleiter bzw. Schulleiterinnen sowie Schulverbandsleitungsmitglieder an öffentlichen Schulen werden öffentlich-rechtlich angestellt und unterstehen dem Personalrecht des Kantons Schaffhausen.

² Die Besoldungen und die Aufwendungen für die Sozialversicherungen der Lehrenden an Schulen, deren Schulträger der Kanton ist, finanziert der Kanton, diejenigen der Lehrenden an Schulen, deren Schulträger die Gemeinden sind, finanzieren die Gemeinden.

³ Es werden keine Gemeindezulagen ausgerichtet.

Antrag SPK zu Abs. 3:

³ Es werden keine Lohnzulagen der Schulverbände bzw. Gemeinden ausgerichtet.

Art. 30

Gestaltung des Unterrichtes

Lehrende haben das Recht, im Rahmen der Vorgaben den Unterricht frei zu gestalten.

Art. 32

Pflichten; Berufsauftrag

¹ Die Lehrenden sind im Rahmen ihres Berufsauftrages verpflichtet, die Lernenden entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes auszubilden und zu erziehen.

² Sie erfüllen diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, den Schulinstanzen und den pädagogischen Fachstellen .

³ Aus dem Berufsauftrag resultierende Pflichten der Lehrenden sind insbesondere:

- a. den Unterricht planen, vorbereiten, organisieren, durchführen und auswerten;
- b. sich an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule beteiligen;
- c. sich ständig weiterbilden.

⁴ Für besondere Aufgaben im Interesse der Schule können Lehrende während der Schulferien bzw. unterrichtsfreien Zeit für höchstens zehn Tage pro Schuljahr verpflichtet werden.

Art. 33

Unterrichtsverpflichtung

Die Unterrichtsverpflichtung von Lehrenden an den einzelnen Schulstufen und die Arbeitsverpflichtung der Fachpersonen legt der Regierungsrat fest.

Art. 34

Berufsverbot

¹ Das Bildungsdepartement ist verpflichtet, die Personalien von Lehrenden, gegen die ein rechtskräftiges Berufsverbot verhängt wurde, dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren zu melden. Die betroffenen Lehrenden werden über die Erfassung informiert.

² ...

³ Auskünfte über das Vorliegen eines Berufsverbotes werden auf schriftliche Anfrage und im Rahmen eines konkreten Anstellungsverfahrens durch das Bildungsdepartement erteilt.

⁴ Wer in der entsprechenden Datenbank des Generalsekretariates der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren registriert ist, darf nicht angestellt werden.

IV. Organisation

1. Schulverband

Art. 35

Konstituierung

¹ Für die Bereitstellung eines umfassenden Bildungsangebotes auf der Primar- und der Sekundarstufe I schliessen sich die Gemeinden zu Schulverbänden zusammen.

² Der Schulverband ist ein Zweckverband gemäss Art. 104 ff. Gemeindegesetz. Sein Recht wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen und des Gemeindegesetzes durch die Verbandsordnung bestimmt.

³ Erfüllt eine einzelne Gemeinde die Vorgaben dieses Gesetzes, kann sie ihre Schulen auch allein führen.

⁴ Die Gemeinden Buchberg und Rüdlingen können einen eigenen Schulverband bilden.

Art. 36

Organe

Verbandsorgane sind

- a. die Stimmberechtigten und die Verbandsgemeinden;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. der Schulrat;
- d. die Rechnungsprüfungskommission.

a) Stimmberechtigte

Art. 37

Stimmberechtigte

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben ihre Rechte auf dem Weg des Referendumbegehrens und der Urnenabstimmung aus.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden erlassen die Verbandsordnung.

³ Die Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden wählen ihre Mitglieder der Delegiertenversammlung.

⁴ Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend

1. die Bewilligung des Voranschlages;
 2. die Bewilligung besonderer Kredite;
 3. den Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen weiteren Reglemente;
- können die Stimmberechtigten oder Gemeinderäte der Verbandsgemeinden innert 30 Tagen von der amtlichen Mitteilung an gerechnet die Durchführung einer Urnenabstimmung verlangen. Die Verbandsordnung regelt die Einzelheiten.

⁵ Die Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung in deren Bereich fallende Anträge unterbreiten. Über die Erheblichkeit eines Antrages befindet die Delegiertenversammlung. Die Verbandsordnung regelt die Einzelheiten.

⁶ Im Übrigen gelten für das Referendum die Bestimmungen des kantonalen Wahlgesetzes sinngemäss.

b) Delegiertenversammlung

Art. 38

Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich in einem zur Einwohnerzahl der jeweiligen dem Schulverband angehörenden Verbandsgemeinden angemessenen Verhältnis zusammen und besteht aus den in der Verbandsordnung festgelegten Zahl von Vertretern bzw. Vertreterinnen, mindestens aber aus einem bzw. einer je Verbandsgemeinde.

² Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie den Aktuar oder die Aktuarin. Sie bilden das Büro des Verbandes.

³ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden auf Amtsdauer gewählt.

⁴ Werden die Schulen von einer Gemeinde geführt, tritt das ordentliche Legislativorgan anstelle der Delegiertenversammlung.

Art. 39

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet und der Verbandsgemeinden folgende Geschäfte:

1. die Wahl des Schulratspräsidenten oder der -präsidentin aus der Mitte des Schulrates;
2. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
3. die Bewilligung des Voranschlages sowie die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Bewilligung besonderer Kredite;
5.
6.
7. der Erlass der für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente.

Art. 40

Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens zur Festlegung des Voranschlages sowie für die Abnahme der Rechnung.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

c) Schulrat

Art. 41

Zusammensetzung

¹ Der Schulrat eines Schulverbandes setzt sich aus Mitgliedern der Gemeinderäte zusammen.

² Der Schulverbandsleiter bzw. die Schulverbandsleiterin nimmt an den Schulratssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Der Vorsitz obliegt dem von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten oder der Präsidentin.

⁴ Die Mitglieder des Schulrates werden auf Amtsdauer gewählt.

⁵ Werden die Schulen von einer einzelnen Gemeinde geführt, obliegen die Aufgaben dem Gemeinderat.

Art. 42

Zuständigkeit

¹ Der Schulrat leitet den Verband und ist für alle in diesem Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragenen Aufgaben des Schulverbandes zuständig.

² Es obliegt ihm die administrative Aufsicht über die Schulen im Schulverband.

³ Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Festlegung der Schulstandorte;
- b. Sicherstellung der finanziellen Mittel für den Schulbetrieb und die schulische Infrastruktur;
- c. Anstellung des Schulverbandsleiters bzw. der Schulverbandsleiterin sowie der Schulleiter bzw. Schulleiterinnen zusammen mit dem Bildungsdepartement;
- d. Einsetzen der Schulverbandsleitung;
- e. Entscheid über Beschwerden.

⁴ Er vertritt den Verband nach aussen.

⁵ Er nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil, bereitet Geschäfte vor und stellt Antrag.

Antrag SPK zu Abs. 3 lit. b:

- b. Verabschiedung von Voranschlag und Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;*

Art. 43

Einberufung

¹ Der Schulrat wird vom Präsidenten oder der Präsidentin einberufen, so oft es die zu erledigenden Geschäfte erfordern.

² Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über den Gemeinderat sinngemäss.

d) Kostentragung

Art. 44

Deckung des Aufwandes

¹ Die Schulverbände teilen die Betriebsergebnisse sowie die Investitionslasten nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsgemeinden auf:

- a. 50% nach Schülerzahl jeder Verbandsgemeinde,
- b. 50% nach Einwohnerzahl jeder Verbandsgemeinde.

² Abweichende Bestimmungen betreffend den Kostenverteilungsschlüssel bleiben der Verbandsordnung vorbehalten.

2. Geleitete Schulen

Art. 45

Geleitete Schulen

¹ Die Schulen sind geleitete Organisationen.

² Die Schulleiter bzw. Schulleiterinnen führen die Schulen. Sie sind einem Schulverbandsleiter bzw. einer Schulverbandsleiterin unterstellt.

³ Die Führung des Schulverbandes obliegt einer Schulverbandsleitung. Werden die Schulen von einer einzelnen Gemeinde geführt, übernimmt die entsprechend zusammengesetzte Gemeindegemeinschaft diese Aufgabe.

⁴ Das Schulverbandssekretariat ist Sache des Schulverbandes.

⁵ Kantonale Schulen sind der Leitung eines Rektors bzw. einer Rektorin unterstellt.

Art. 45a

Schulleiter und Schulleiterinnen

¹ Den Schulleitern und Schulleiterinnen obliegt insbesondere die personelle, pädagogische und organisatorische Führung ihrer Schule.

² Sie haben unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Mitwirkung bei der Anstellung von Lehrenden;
- b. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitarbeiterbeurteilung;
- c. Klassenplanung und Zuteilung der Lernenden;
- d. Verwaltung der finanziellen Mittel;
- e. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- f. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrenden;
- g. Schuljahresplanung.

³ Das Pensum der Schulleiter und Schulleiterinnen beträgt mindestens 50 Prozent.

Art. 46

Schulverbandsleitung

¹ Der Schulverbandsleitung obliegt insbesondere die personelle, pädagogische und organisatorische Führung des Schulverbandes.

² Sie hat weiter unter anderem folgende Aufgaben:

- a. Koordinationsaufgaben im Schulverband;
- b. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung;
- c. Erstellen von Voranschlag und Jahresrechnung;
- d. Anordnung der vom Bildungsdepartement bewilligten Sonderschulung;
- e. Anstellung von Lehrenden zusammen mit dem Bildungsdepartement;
- f. Ermahnung oder Erteilung einer Busse gemäss Art. 28;
- g. Entscheid über Rekurse in Schulangelegenheiten.

³ Die Schulverbandsleitung umfasst mindestens drei Mitglieder. Ihr gehören Schulleiter bzw. Schulleiterinnen sowie der Schulverbandsleiter bzw. die Schulverbandsleiterin an. Für einen Schulverband der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen gelten besondere Regelungen.

⁴ Der Schulverbandsleiter bzw. die Schulverbandsleiterin führt die Schulverbandsleitung.

⁵ Die Schulverbandsleitung erledigt alle schulischen Angelegenheiten, die nicht einer anderen Instanz übertragen worden sind.

Antrag SPK zu Abs. 2 lit. f

f. Ergreifen von Massnahmen gemäss Art. 28;

Art. 46a

Konferenz der Schulverbandsleitungen

Eine sich aus den Mitgliedern der Schulverbandsleitungen zusammensetzende Konferenz hat bei bildungspolitischen Themen sowie bei Schulfragen gegenüber Regierungsrat und Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht.

Antrag SPK:

Eine aus den Mitgliedern der Schulverbandsleitungen zusammengesetzte Konferenz hat bei bildungspolitischen Themen sowie bei Schulfragen gegenüber dem Bildungsdepartement ein Anhörungs- und Antragsrecht.

Art. 47

Pensen

Der Regierungsrat legt die Pensen der schulischen Leitungsfunktionen fest.

V. Bildungsrat und kantonale Dienste

Art. 48

Bildungsrat

Zusammensetzung und Aufgaben des Bildungsrates als Beratungsorgan für den Regierungsrat und das Bildungsdepartement sind im Bildungsgesetz geregelt.

Art. 49

Pädagogische Fachstellen

¹ Der Kanton führt Fachstellen und Schuldienste. Diese sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bearbeitung allgemeiner Schulfragen;
- b. Schulentwicklung;
- c. Aufsicht;
- d. Qualitätsprüfungen;
- e. Beratung und Unterstützung von Lehrenden, Lernenden, Erziehungsberechtigten sowie Schulinstanzen;
- f. Schulische Abklärungen und Beratungen;
- g. Sozialpädagogische Abklärungen und Platzierungen.

³ Der Kanton kann einzelne Aufgaben privaten Institutionen mittels Leistungsauftrag übertragen oder solche beziehen.

Art. 50

Medizinisches Angebot

¹ Der Kanton stellt ein angemessenes schulärztliches und schulzahnärztliches Angebot sicher.

² Er führt eine Schulzahnklinik.

VI. Finanzierung

Art. 51

Vereinbarungen

Der Regierungsrat kann im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit anderen Kantonen und weiteren öffentlichen oder privaten Schulträgern und Institutionen über die Trägerschaft, die Zusammenarbeit, den Besuch von Schulen, die Schulgeldbeiträge und die Leistungen an die Betriebskosten Vereinbarungen abschliessen, sofern ein bildungspolitisches Interesse besteht.

Art. 52

Kantonale Schulen

Der Kanton trägt die Kosten für die kantonalen Schulen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderschulung.

Art. 53

Schülerpauschale

¹ Der Kanton richtet den Schulverbänden bzw. den Gemeinden für jeden die öffentlichen Schulen besuchenden Lernenden an der Primarstufe und der Sekundarstufe I mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton eine Schülerpauschale aus. Diese setzt sich zusammen aus einer Unterrichts- und aus einer Infrastrukturpauschale.

² Die Unterrichtspauschale berücksichtigt die Schulstufe, die besonderen sozialen Verhältnisse und die Besoldungsstruktur der Lehrenden eines Schulverbandes bzw. einer Gemeinde. Besondere Leistungen im Rahmen der Schulentwicklung können einbezogen werden.

³ Die Summe der Unterrichtspauschalen entspricht dem kantonalen Anteil an den Lohnkosten der Lehrenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes.

⁴ Die mit diesem Gesetz verbundenen neuen Aufwendungen werden entsprechend dem Kostenteiler bei den Lohnkosten gemäss Abs. 3 berücksichtigt.

⁵ Die Summe der Unterrichtspauschalen wird durch den Regierungsrat der Entwicklung der Schülerzahlen und des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst und berücksichtigt zusätzlich die Kostenentwicklung im Schulbereich durch vom Kanton veränderte Rahmenbedingungen entsprechend dem Kostenteiler bei den Lohnkosten gemäss Abs. 3.

⁶ Die Summe der Infrastrukturpauschalen entspricht jenem Betrag, den der Kanton im Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Beiträge an Schulanlagen entrichtet hat. Sie wird der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.

⁷ Die Infrastrukturpauschale kann für bestimmte Zeit nicht ausgerichtet oder gekürzt werden, wenn Schulanlagen nicht den besonderen baulichen Vorgaben für Schulanlagen entsprechen.

Art. 53a

Tagesstrukturen

¹ Der Kanton beteiligt sich zu 50 Prozent an den Besoldungskosten der Schulverbände bzw. Gemeinden für angemessene Angebote an Tagesstrukturen gemäss Art. 7a Abs. 2 dieses Gesetzes. Die Beteiligung des Kantons erfolgt in Form von Pauschalen.

² Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung von Tagesstrukturangeboten gemäss Abs. 1 durch Verordnung.

³ Der Elternbeitrag orientiert sich am Familieneinkommen der Eltern.

Art. 54

Private Schulung

An die private Schulung von Lernenden werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 55

Sonderschulung

¹

² Die Kosten für die von der zuständigen Stelle angeordnete Sonderschulung sowie für weitere Angebote der Sonderschulinstitutionen gemäss Leistungsvereinbarung werden vom Kanton getragen, soweit sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind.

³ Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten bei der Platzierung ihres Kindes für eine teurere Sonderschulung innerhalb oder ausserhalb des Kantons, obwohl ein Platz in einem vom Kanton unterstützten sonderpädagogischen Kompetenzzentrum vorhanden wäre, erbringt der Kanton höchstens die Leistungen, die er bei der Platzierung des Kindes in der von ihm unterstützten Institution erbringen müsste.

⁴ Der Schulverband bzw. die Gemeinde, in welchem bzw. in welcher das Kind üblicherweise die Schulpflicht erfüllen würde, beteiligt sich an den Sonderschulkosten. Das Bildungsdepartement setzt den Beitrag fest.

Art. 56

Unentgeltlichkeit

¹ Der Unterricht an der Primarstufe und der Sekundarstufe I ist für Lernende mit tatsächlichem Aufenthalt im Kanton an der Schule ihres Aufenthaltsortes bzw. des Schulverbandes, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört, unentgeltlich.

² Der Unterricht an der Sekundarstufe II ist für Lernende mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich. In Einzelfällen kann das Bildungsdepartement den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots auf der Sekundarstufe II bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen.

³ Der Unterricht auf der Tertiärstufe ist unentgeltlich für Studierende, die Wohnsitz im Kanton gemäss der jeweils gültigen interkantonalen Vereinbarung haben.

⁴ Für die übrigen Lernenden wird grundsätzlich ein Schulgeld erhoben, dessen Höhe vom Schulträger festgesetzt wird.

⁵ Auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden die Lehrmittel und das allgemeine Schulmaterial von den Schulträgern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Antrag SPK zu Abs. 2:

² Der Unterricht an der Sekundarstufe II ist für Lernende mit Wohnsitz im Kanton unentgeltlich. In nicht durch interkantonale Vereinbarung geregelten Einzelfällen, insbesondere wenn kein entsprechendes Bildungsangebot im Kanton Schaffhausen besteht, kann das Bildungsdepartement den Besuch eines ausserkantonalen Bildungsangebots auf der Sekundarstufe II bewilligen und die Kosten dafür ganz oder teilweise übernehmen.

Art. 57

Beiträge und Gebühren

¹ Von den Lernenden aller Bildungsstufen bzw. den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge insbesondere erhoben werden für:

- a. spezielle Schulveranstaltungen;
- b. besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Freifächer;
- c. ausserordentliche Materialkosten;
- d. Schulreisen und Klassenlager;
- e. Verpflegung;
- f. Unkostenbeiträge bei versäumten Terminen.

² Die Erziehungsberechtigten von Lernenden an Sonderschulen leisten einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gemäss den Ansätzen des Bildungsdepartementes. Für freiwillig beanspruchte Leistungen können weitere Beiträge verlangt werden. Das Bildungsdepartement legt die Rahmenbedingungen fest.

³ Auf der Tertiärstufe können Semestergebühren erhoben werden.

Antrag SPK zu Abs. 1 lit. f:

f. durch versäumte Termine verursachte Unkosten der kantonalen Dienste.

Art. 58

Unentgeltliche kantonale Dienste

Die Leistungen der kantonalen Dienste sind mit Ausnahme der Schulzahnklinik unentgeltlich.

Art. 59

Kostenregelung Schulzahnklinik

¹ Die Kosten für die Zahnprophylaxe und die Zahnuntersuchung werden vom Kanton getragen.

² An die Behandlungskosten werden Beiträge des Kantons ausgerichtet. Die sozialen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten sind insbesondere bei kieferorthopädischen Behandlungen zu berücksichtigen.

Antrag SPK zu Abs. 2:

² *An die Behandlungskosten werden Beiträge des Kantons ausgerichtet. Die Beiträge des Kantons an die Behandlungskosten werden durch Dekret des Kantonsrates geregelt. Dieses legt den Kreis der Anspruchsberechtigten sowie Voraussetzungen und Umfang der Beiträge fest.*

Art. 60

Weiterbildung der Lehrenden

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Weiterbildung der Lehrenden.

² Er kann die Schulträger und die Lehrenden verpflichten, sich angemessen an den Weiterbildungskosten zu beteiligen.

VII. Rechtspflege

Art. 61

Rekurs- und Beschwerdewesen

¹ Der Regierungsrat entscheidet, vorbehältlich Abs. 2, über alle Rekurse und Beschwerden in Schulangelegenheiten, die bereits von einer untergeordneten Schulinstanz beurteilt worden sind, als letzte Verwaltungsinstanz.

² Über die Einteilung von Lernenden der Primarstufe und der Sekundarstufe I in bestimmte Klassen entscheidet die Schulverbandsleitung als letzte Verwaltungsinstanz.

³ Gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zulässig.

⁴ Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

VIII. Übergangsbestimmungen

Art. 62

Weitergeltung bisherigen Rechtes

Die bisherigen Ausführungsbestimmungen gelten weiter, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen und solange neue Vorschriften gestützt auf dieses Gesetz nicht erlassen sind.

Art. 62a

Schulpflicht

Für die Lernenden, welche vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits den Kindergarten besucht haben, dauert die Schulpflicht neun Jahre.

Art. 63

Schuleintritt

Bis zum Erreichen des neuen Stichtages zum Schuleintritt wird der Stichtag jährlich um einen Monat vorverlegt.

Art. 64

Anstellungsverhältnis

¹ Für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits angestellte Lehrende wird die bisher ausgerichtete Gemeindezulage zu einem Teil des Lohnes.

² Lehrende, deren Lohn aufgerechnet auf ein 100%-Pensum ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einschliesslich der Gemeindezulage über dem Maximum des vorgesehenen Lohnbandes liegt, erhalten das Maximum und eine entsprechende Zulage umgerechnet auf ihr Arbeitspensum. Diese Zulage reduziert sich im Rahmen der generellen Lohnerhöhung.

Art. 65

Schülerpauschale

Die Infrastrukturpauschale als Teil der Schülerpauschale wird für das erste Jahr für jede Gemeinde separat berechnet. Dabei werden die vom Kanton während zehn Jahren vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an die jeweilige Gemeinde ausgerichteten Subventionen für Schulbauten berücksichtigt. Diese Pauschale wird innerhalb von zehn Jahren schrittweise in einen einheitlichen Betrag überführt.

Art. 66

Infrastruktur

¹ Der Schulverband entscheidet, ob er die benötigten Schulanlagen zu Eigentum erwirbt oder mietet.

² Die Gemeinden verständigen sich über den für die Anrechnung massgebenden Zeitwert der Schulanlagen. Bei Uneinigkeit gilt der vom Kantonalen Amt für Grundstückschätzungen bestimmte Wert.

³ Die Erstinvestitionen können von den Gemeinden während 25 Jahren linear abgeschrieben werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 67

Regelung der Einzelheiten

Dekrete und Verordnungen regeln das Nähere.

Antrag SPK:

Streichung von Art. 67

Art. 67a

Redaktionelle Anpassungen

Der Regierungsrat kann von diesem Erlass abweichende Bestimmungen und Bezeichnungen in weiteren Gesetzen und Dekreten im Sinne dieses Gesetzes auf dem Verordnungsweg redaktionell anpassen.

Art. 68

Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- a. das Schulgesetz vom 27. April 1981;
- b. das Schuldekret vom 27. April 1981;
- c. das Gesetz über die Subventionierung von Schulbauten sowie von Kindergärten, Schülerhorten und Kinderkrippen vom 29. November 1971;
- d. das Dekret betreffend die Richtlinien für den Bau und die Subventionierung von Schulanlagen vom 29. November 1971;
- e. das Dekret betreffend die Gewährleistung der berufsbegleitenden oder teilweise berufsbegleitenden Weiterbildung mit Maturitätsabschluss vom 20. September 1993.

² Für bis zu einem Jahr vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingereichte Subventionsgesuche für Schulanlagen gelten die Erlasse gemäss lit. c und d bis zum rechtskräftigen Abschluss der Subventionsverfahren weiter.

Antrag SPK zu Abs. 2:

² Für vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingereichte Subventionsgesuche für Schulanlagen gelten die Erlasse gemäss lit. c und d sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen bis zum rechtskräftigen Abschluss der Subventionsverfahren weiter.

Art. 69

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die massgebenden Organisationsbestimmungen treten nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme durch das Volk für die Umsetzung von Abs. 4 und Abs. 5 vorzeitig in Kraft.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

⁴ Die Gemeinden müssen sich bis zu einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt zu Schulverbänden zusammengeschlossen haben, andernfalls der Regierungsrat die nötigen Massnahmen anordnet. Die Organe des Schulverbandes üben ihre Funktionen gemäss diesem Gesetz insoweit aus, als es zur Umsetzung der übrigen Organisationsbestimmungen erforderlich ist.

⁵ Die Gemeinden bzw. die Schulverbände müssen bis zu einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Erfüllung aller in diesem Gesetz geregelten Organisationsbestimmungen geschaffen haben, andernfalls der Regierungsrat die nötigen Massnahmen anordnet.

⁶ Der Kanton beteiligt sich mit 43.5% an den Einführungskosten für die Umsetzung der Organisationsbestimmungen.

Antrag SPK zu Abs. 2:

² Es tritt zusammen mit dem Bildungsgesetz vom ... auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die massgebenden Organisationsbestimmungen treten unmittelbar nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme durch das Volk für die Umsetzung von Abs. 4 und Abs. 5 vorzeitig in Kraft.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Dekrete im Bildungswesen

Dekret	Rechtsgrundlage	Wesentlicher Dekretsinhalt	Was geschieht damit?	Bemerkungen
Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen vom 16. August 1982 (SHR 416.010)	Art. 19 und 89 SchG	<ul style="list-style-type: none"> - Umschreibung der Anspruchsberechtigung - Festlegung der Arten und der Höhe der Ausbildungsbeiträge - Grundzüge des Verfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Dekretsstufe belassen: Eine den Anforderungen von Art. 49 Abs. 1 Kantonsverfassung genügende Delegationsnorm ist im Bildungsgesetz (Art. 19) vorgesehen. - Variante: <i>Umwandlung in ein Gesetz (u.E. abzulehnen: siehe Bemerkungen)</i> 	Die Revision des Stipendienrechts ist Teil der Regierungsziele 2008: Das Stipendienwesen soll in Bezug auf die Ausbildungsbeiträge gesamtschweizerisch harmonisiert werden. Hierfür wird von der EDK der Abschluss einer Interkant. Vereinbarung angestrebt. Das kantonale Stipendienrecht soll im Hinblick darauf totalrevidiert werden. Offen ist dabei, ob es neben der Interkant. Vereinbarung noch eines Gesetzes bzw. Dekretes bedarf, oder ob allenfalls eine Verordnung genügt. Deshalb erscheint es im jetzigen Zeitpunkt als nicht sinnvoll, das bestehende Dekret in ein Gesetz umzuwandeln.
Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen vom 19. Januar 2004 (SHR 411.210)	Art. 96 SchG	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsform, Zweck, Auftrag - Rechte und Pflichten der Schulbeteiligten (Lehrende, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiter) - Organisation (Sonderschulrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle) - Finanzierung (Mittel, Finanzhaushalt, Rechnungsführung) - Aufsicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Dekretsstufe belassen: Eine den Anforderungen von Art. 49 Abs. 1 Kantonsverfassung genügende Delegationsnorm ist im neuen Schulgesetz (Art. 10 Abs. 2) vorgesehen. - Variante: <i>Umwandlung in ein Gesetz (u.E. abzulehnen: siehe Bemerkungen)</i> 	Der Sonderschulrat hat ein Organisationsentwicklungsprojekt mit dem Ziel der Erarbeitung eines Gesamtkonzepts für die Schaffhauser Sonderschulen in Auftrag gegeben. Im Zuge dessen werden Aufgaben und Angebote, Organisation und Struktur etc. überprüft. Die Ergebnisse dieses Projekts werden auch Auswirkungen auf das Dekret haben und somit dessen Revision nach sich ziehen, weshalb es im jetzigen Zeitpunkt als nicht sinnvoll erscheint, das bestehende Dekret in ein Gesetz umzuwandeln.
Dekret über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Behandlungskosten der Schulzahnklinik vom 20. September 1993 (SHR 410.620)	Art. 85a SchG	Regelung der Beiträge des Kantons an konservierende Behandlungen und an kieferorthopädische Behandlungen	<ul style="list-style-type: none"> - Auf Dekretsstufe belassen: Eine den Anforderungen von Art. 49 Abs. 1 Kantonsverfassung genügende Delegationsnorm ist im neuen Schulgesetz (Art. 59 Abs. 2) vorgesehen. - Variante: <i>Umwandlung in ein Gesetz (u.E. abzulehnen: siehe Bemerkungen)</i> 	Das Dekret besteht seit 1993, sein Inhalt hat nie zu Diskussionen Anlass gegeben. Die Umwandlung einzig „um eines Gesetzes willen“ ist aufgrund der genügenden Delegationsnorm im neuen Schulgesetz sowie der Tatsache, dass es sich um einen Bereich der Leistungsverwaltung handelt, weder nötig noch sinnvoll.